

Beitragsordnung des Konzertchor Senftenberg e.V.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Konzertchor Senftenberg e.V. am 09. November 2022 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.

§ 2 Beitragsverpflichtung

(1) Die Mitglieder des Konzertchor Senftenberg e.V. sind nach §5 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt

für singende Mitglieder ohne Ermäßigung: 5,- Euro pro Monat,

für singende Mitglieder mit Ermäßigung: 3,- Euro pro Monat,

für fördernde Mitglieder: 3,- Euro pro Monat,

für jugendliche Mitglieder (Schüler, Azubi, Studenten) ohne eigenes Einkommen: 3,- Euro pro Monat.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Mitgliedes über die Erteilung einer Beitragsermäßigung. Bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern kann der Vorstand außerdem den Beitrag stunden oder erlassen.

(3) Der Beitrag ist monatlich oder entsprechend den mit dem Zahlungsverfahren vereinbarten Terminen fällig. Der Beitrag ist spätestens im Dezember des Geschäftsjahres in voller Höhe ausgeglichen. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

(4) Erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern unterjährig wird der Beitrag zum Zeitpunkt der Aufnahme fällig und ist für das laufende Jahr bis zum Jahresende anteilig zu leisten. Beendet ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaft unterjährig so endet die Beitragspflicht zum Ende des Monats, zu dem die Mitgliedschaft endet. Der Beitrag ist vom Jahresbeginn bis zu diesem Zeitpunkt anteilig zu leisten.

(5) Die Zahlung des Beitrages kann durch folgende Verfahren erfolgen:

- SEPA-Lastschriftverfahren: Hierzu erteilt das Vereinsmitglied dem Verein ein SEPA-Lastschrift-Mandat.

- Überweisung/Dauerauftrag: unter Einhaltung des Fälligkeitstermins gemäß Absatz (3).

Eine Beitragszahlung in bar ist ausgeschlossen.

(6) Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet erfolgt eine Mahnung ohne Mahnkosten. Wird auf diese Mahnung keine Beitragszahlung geleistet, erfolgt eine erneute Mahnung mit Mahnkosten in Höhe von 10,- Euro. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Beitragszahlung kann der Vorstand gemäß §4 der Satzung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

§ 3 sonstige Verpflichtungen

Die Mitgliederversammlung kann gemäß §5 der Satzung aus besonderem Anlass die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage wird innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch Mitteilung des Vereins fällig.

§ 4 Bankverbindung des Vereins

Die Beiträge und Umlagen sind auf das Vereinskonto 3010 0051 39 bei der Sparkasse Niederlausitz (BLZ: 180 55 000) [IBAN: DE10 1805 5000 3010 0051 39, BIC: WELADED1OSL] zu entrichten.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen werden grundsätzlich ab dem 01. des folgenden Quartals nach Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.